



VERTEILUNG IN POSTKÄSTEN SV <span style="float: right;">SVV 11.02. TOP 14</span>	
AM:	18.02.2020
SVV-BÜRO:	✓
VERTEILUNG VERWALTUNG	
AM:	10.02.2020
SVV-BÜRO:	✓

10.02.2020

### HAUSMITTEILUNG

**von:** Stabsbereich, Beteiligungsverwaltung  
**über:** Bürgermeister *G*  
**an:** Stadtverordnete, FBL I-IV, Pressesprecherin  
**zusätzlich:** Presse (extern)

#### **BV0021/2020 – Beschluss zur Aufhebung der Erhöhung der Fernwärmepreise**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Rücksprache mit den Stadtwerken Hennigsdorf GmbH kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Für die Versorgung mit Fernwärme und deren Preiskalkulation gibt es einen klaren rechtlichen Rahmen. Von zentraler Bedeutung ist dabei die langfristige Preisentwicklung. Sie wird in den Verträgen über eine sogenannte „Preisgleitformel“ fixiert. Aus rechtlicher Sicht ist die Umstellung dieser Formel immer dann notwendig, wenn größere Veränderungen an der Erzeugungsstruktur vorgenommen werden. Das ist in Hennigsdorf mit dem Projekt „Wärmedrehscheibe“ der Fall. Deswegen musste jetzt neu kalkuliert werden. Mit der neuen Kalkulation wurde eine komplett neue Preisstruktur eingeführt.

Der Gesetzgeber regelt mit der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung von Fernwärme (AVB-Fernwärme-V), wie die Preisgleitklausel kalkuliert werden muss. Darin steht, dass Preise immer kosten- und marktorientiert sein müssen.

Eine willkürliche Preissteigerungsbegrenzung ist nicht mit den gesetzlichen Vorgaben für automatische Preisgleitklauseln vereinbar. Diese müssen sich nach § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV vor allem an der Entwicklung der tatsächlichen Kosten orientieren. Für die Sicherstellung der Fernwärmeversorgung sind jedoch rechtssichere vertragliche Preisgleitklauseln unabdingbar.

Die Preise wurden demnach so kalkuliert, dass diese den wirtschaftlichen Betrieb der Stadtwerke Hennigsdorf sichern. Die Berechnung eines so umfangreichen Preissystems fällt bei Fernwärmeversorgern nur etwa alle zehn Jahre an. Deshalb ist es üblich, dafür externe

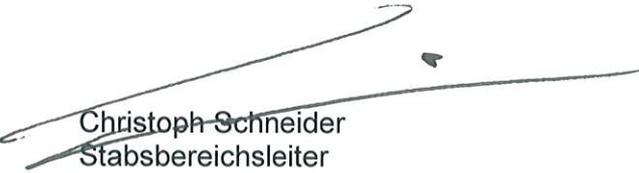
Unterstützung hinzuzuziehen. Als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft achtet Rödl & Partner darauf, dass die Preisberechnung allen rechtlichen und wirtschaftlichen Vorgaben entspricht.

Werden – wie von der Fraktion die Linke beantragt – nur die Erträge gesenkt, ohne die Aufwendungen zu senken, kann dies zu einem Jahresverlust führen, der das Eigenkapital der Stadtwerke reduzieren und im weiteren die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Stadtwerke Hennigsdorf negativ beeinflussen würde.

Der Wirtschaftsplan wurde vor dem Hintergrund der Vorgaben des Gesellschafters und unter Einhaltung aller rechtlicher und wirtschaftlicher Vorgaben erstellt und bereits beschlossen. Rein rechnerisch kann die Prämisse des Erhalts der Investitionen bei gleichzeitiger Senkung der Erträge nicht umgesetzt werden.

Darüber hinaus ist es wettbewerbsrechtlich verboten, dauerhaft Preise unter dem Einstandspreis anzubieten (§ 20 Abs. 3 Nr. 2 GWB).

Mit freundlichen Grüßen



~~Christoph Schneider~~  
Stabsbereichsleiter  
Verwaltungsführung